

8. 1. Welchen Einfluß hat die Herabsetzung (Zusammenlegung) des Stammkapitals einer Aktiengesellschaft für den Umfang einer Dividenden(Renten-)garantie?

2. Zur Auslegung einer Dividenden-(Renten-)garantieabrede.

§ 215. BGB. § 328.

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1935 i. S. AGG. AG. (Bekl.)
w. Dr. B. & Gen. (Pl.). II 280/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte die Aktienmehrheit der P.-Werke AG. in G. aufgekauft; sie beabsichtigte, ihren Einfluß auf die Elektroindustrie des Landes S. zu verstärken. Im Jahre 1930 trat sie mit dem Bankhaus Gebr. A. in D. in Verbindung, um von ihm die Aktienmehrheit der S.-werk Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft in N. zu erwerben. Das Bankhaus Gebr. A. war die Emissionsbank des S.-werks und verfügte über die Aktienmehrheit; ihr Mitinhaber A. war Vorsitzender des Aufsichtsrats des S.-werkes. Die Verhandlungen führten zur Übernahme eines Teils der Vorzugsaktien und eines größeren Pakets Stammaktien durch die Beklagte.

A. hatte im Interesse der freien Aktionäre, die zum Teil auch Kunden des Bankhauses Gebr. A. waren, den Verkauf der Aktien davon abhängig gemacht, daß die Beklagte eine Dividendengewähr in Höhe von 7% auf die Dauer von 30 Jahren übernahm. Dem-

gemäß wurde in das Abkommen zwischen der Beklagten und A. vom 8. Mai 1930 folgender Abschnitt aufgenommen:

Im Anschluß an die oben festgelegte Transaktion soll zwischen den Gesellschaften S. 'werk und A.G. ein Abkommen abgeschlossen werden, das im wesentlichen neben Rationalisierungsmaßnahmen die Bestimmung enthalten soll, daß die A.G. den Aktionären des S. 'werkes gegenüber auf die Dauer von 30 Jahren die Verpflichtung direkt oder indirekt übernimmt, daß der Dividendschein jeder S. 'werk-Stammaktie durch die A.G. oder eine von ihr zu benennende Stelle mit 7% eingelöst wird, wobei die vom S. 'werk gezahlte Dividende anzurechnen ist.

Am 12. Mai 1930 fand eine Aufsichtsratsitzung des S. 'werkes statt. Der Aufsichtsrat befaßte sich laut Niederschrift mit dem Plan einer Vollverschmelzung mit der P.-A.G. G. im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Arbeitsabkommens mit der A.G. und einer aus diesem Anlaß vorzunehmenden Erhöhung des Stammkapitals um eine Million RM. Stammaktien. Ferner wurde dem Aufsichtsrat mitgeteilt, „daß die A.G. bei Abschluß des Arbeitsabkommens sich verpflichtet hat, den S. 'werk-Aktionären ab 1. Januar 1930 7% Dividende auf 30 Jahre zu garantieren“. In der Aussprache kam zum Ausdruck, es sei festzulegen, daß die Dividendengarantie „für das gesamte jetzt zu erhöhende Stammkapital zugesichert wird“. Auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung vom 14. Juni 1930 wurde u. a. die Beschlussfassung über folgende Punkte gesetzt: Erhöhung des Grundkapitals des S. 'werkes um eine Million RM. Stammaktien; Ermächtigung des Vorstands zum Abschluß eines Fusionsvertrags mit der P.-A.G., endlich: Ermächtigung des Vorstands zum Abschluß eines Arbeitsvertrags mit der A.G. in Verbindung mit einem Abkommen über eine Dividendengarantie für 17 Millionen RM. S. 'werk-Stammaktien zu 7% auf 30 Jahre. Die Generalversammlung vom 14. Juni 1930 faßte entsprechende Beschlüsse.

Der Verschmelzungsvertrag zwischen dem S. 'werk und der P.-A.G. kam am 28. Juni 1930 zustande. Diese hatte vor der Verschmelzung ihr Kapital im Verhältnis 6:1 zusammengelegt und alsdann auf 4 Millionen RM. erhöht.

Über die Dividendengarantie heißt es im Geschäftsbericht der Beklagten 1929/1930 vom Januar 1931:

Den außenstehenden Stammaktionären des S.'werks haben wir auf die Dauer von 30 Jahren eine Mindestverzinsung von 7% garantiert.

Das Geschäftsjahr 1930 endete für das S.'werk mit einem Verlust, so daß eine Dividende nicht ausgeworfen werden konnte. In einem Briefe an das S.'werk vom 29. August 1931 bekannte die Beklagte, daß sie sich im Mai 1930 dem Bankhause Gebr. A. gegenüber verpflichtet habe, den außenstehenden Aktionären für 30 Jahre eine Verzinsungsgarantie in Höhe von 7% vom Nennwert zu geben. Sie erklärte sich bereit, die Auszahlung dieser Verzinsung vorzunehmen. In dem Geschäftsbericht des S.'werks für das Jahr 1930, der in der Generalversammlung vom 31. August 1931 vorgelegt wurde, ist demgemäß gesagt, daß die UG. auf Grund der von ihr für die Stammaktien abgegebenen 7%igen Verzinsungsgarantie für die Einlösung der Stammaktien-Dividendenscheine 1930 besorgt sein werde. Tatsächlich hat die Beklagte diese Dividendenscheine eingelöst. Am 10. Dezember 1931 fand eine Aufsichtsratsitzung des S.'werks statt, bei der ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Beklagten, Dr. L., als Gast anwesend war. Im Protokoll heißt es an einer Stelle wie folgt:

Der Vorsitzende teilt mit, daß das mit der UG. vereinbarte Abkommen, das insbesondere die Dividendengarantie enthält, aus formalen Gründen noch nicht vollzogen ist. . . Auf diese Mitteilung erklärte der Vertreter der UG., daß dieses Abkommen vermöge der Abmachungen mit dem Bankhause Gebr. A. fest und juristisch bindend bestehe, das Arbeitsabkommen mit der Gesellschaft werde nach Erledigung formaler Fragen entsprechend vollzogen werden.

Auch im Geschäftsjahr 1931 arbeitete das S.'werk mit Verlust, und zwar in Höhe von annähernd 8 Millionen Reichsmark. Um diesen Verlust auszugleichen, schlug der Geschäftsbericht des S.'werks vom Juli 1932 die Zusammenlegung des Kapitals im Verhältnis 4 : 1 vor. Es entstand nunmehr über den Einfluß der Herabsetzung auf die Dividendengarantie Streit. In einer Aufsichtsratsitzung des S.'werks vom 5. Juli 1932, in der diese Frage erörtert wurde, erklärte ein anwesender Vertreter der Beklagten hierzu, daß sich über die Frage zunächst die juristischen Sachverständigen äußern müßten. In einem öffentlichen Aufruf vom 9. Juli 1932 erbot sich die Beklagte den

Aktionären des S.'werks gegenüber, die Dividendengarantie in bestimmter Weise abzulösen. In einer Veröffentlichung des A. in der B.'schen Zeitung vom 28. Juli 1932, die einer Besprechung dieses Angebots gewidmet war, wurde bemerkt, daß die Beklagte niemals bestritten habe und auch jetzt nicht bestreite, eine Garantie zur Einlösung der Dividendenscheine übernommen zu haben.

In der Generalversammlung des S.'werks vom 11. August 1932 wurde mit den Stimmen der Beklagten die Zusammenlegung des Kapitals im Verhältnis von 4:1 beschlossen; der Beschluß wurde am 9. September 1932 in das Handelsregister eingetragen. Nach der Niederschrift der Generalversammlung wies der Aufsichtsratsvorsitzende darauf hin, daß gerade das Bankhaus Gebr. A. zu Gunsten der freien Aktionäre bei der Abgabe der Aktienmehrheit an die Beklagte eine Dividendengarantie ausgewirkt habe und daß die Beklagte den Garantievertrag so behandeln wolle, als wenn das in Aussicht genommene Arbeitsabkommen abgeschlossen wäre. Der Vertreter der Beklagten, Dr. B., bestätigte als solcher diese Erklärung und fügte auf Befragen hinzu, daß die Beklagte die Dividende für 1931 so auszahlen werde, als wenn das Kapital nicht herabgesetzt wäre; jedoch verwahrte er sich gegen eine etwa hieraus zu folgernde (der Beklagten) nachteilige Rechtsauffassung. Tatsächlich ist auch die Dividende für 1931 von der Beklagten an die Aktionäre des S.'werks gezahlt worden.

Für das Jahr 1932 und die folgenden Jahre will die Beklagte die Dividende nur noch auf die Dividendenscheine der Aktien des zusammengelegten Stammkapitals zahlen.

Die Kläger sind Aktionäre des S.'werks. Sie sind der Ansicht, daß ein die Beklagte verpflichtender Dividendengarantievertrag zustande gekommen sei und daß ihnen ein unmittelbarer Anspruch gegen die Beklagte auf Auszahlung der Dividende von 7 v. H. zustehe, und zwar ohne Rücksicht auf die Herabsetzung des Stammkapitals. Sie verlangen demgemäß mit der gegenwärtigen Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 1932 und die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, an jeden der Kläger auf 30 Jahre hinaus auf einen noch nicht zusammengelegten Aktienbetrag von je 5000 RM. auch nach Durchführung der Zusammenlegung des Kapitals dasjenige an Dividende zu zahlen, was unter Berücksichtigung der vom S.'werk jeweils zu zahlenden

Dividende auf die ursprünglichen Aktien von je 1000 RM. an 70 RM. fehlt. Die Beklagte bestreitet das Zustandekommen eines Garantievertrags.

Die Kläger haben im ersten und zweiten Rechtsweg obgesiegt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht führt zunächst aus, die Beklagte habe sich in dem Vertrage mit dem Bankhause Gebr. A. vom 8. Mai 1930, dem rechtlich die Bedeutung eines Vorvertrags zukomme, verpflichtet, mit der Gesellschaft S.'werk ein Abkommen des Inhalts abzuschließen, daß sie den Aktionären des S.'werkes gegenüber gehalten sei, für eine Dauer von 30 Jahren selbst oder durch eine von ihr zu benennende Stelle den Dividendenschein jeder S.'werk-Stammaktie mit 7% einzulösen. Die Beklagte habe die Verpflichtung zum Abschluß eines solchen Abkommens mit dem S.'werk in der Folge erfüllt. Zum Abschluß eines Arbeitsabkommens sei es zwar nicht gekommen. Dagegen habe die Beklagte durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied ihres Vorstands in der Aufsichtsratsitzung des S.'werks vom 10. Dezember 1931, wie in der Generalversammlung dieses Werkes vom 11. August 1932 Erklärungen abgegeben lassen, mit denen sie ihren Willen, sich der S.'werk-AG. gegenüber im Sinne des Abkommens vom 8. Mai 1930 zu verpflichten, unzweideutig zum Ausdruck gebracht habe; die Erklärungen seien von den genannten Organen des S.'werks unmittelbar angenommen worden; sie hätten daher als der unmittelbare Ausdruck des übereinstimmenden Willens der Beklagten und der S.'werk-AG. zu gelten, daß der in dem Abkommen vom 8. Mai 1930 vorgesehene Garantievertrag zwischen ihnen geschlossen sei. Das Zustandekommen dieser Einigung habe in der Auszahlung der Dividende für 1930 und 1931 eine deutliche Bestätigung erfahren. Diese gesamte Tatsachenwürdigung läßt entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsirrtum erkennen. . . (Wird dargelegt.)

2. Das Berufungsgericht erörtert sodann die Frage ob der zwischen der Beklagten und der S.'werk-AG. zustandegekommene Garantievertrag nur für die Versprechensempfängerin Rechte begründet oder daneben den Aktionären der S.'werk-AG. das Recht verliehen hat, die Leistung aus dem Vertrage unmittelbar zu verlangen. Es entscheidet die Frage im Sinne der zweiten Möglichkeit,

indem es bei dem Fehlen einer ausdrücklichen Parteiaabrede hierüber den Umständen des Falls, insbesondere dem Zwecke des Garantie­vertrags, die Absicht der Vertragsschließenden entnimmt, daß den Aktionären ein unmittelbarer Leistungsanspruch zugewendet werden sollte. Diese Art des Vorgehens ist zu billigen. Wie bei allen Verträgen zu Gunsten Dritter ist auch bei Gewährverträgen vor­liegender Art beim Schweigen des Vertrags selbst im Einzelfalle nach Sinn und Zweck des Vertrags zu entscheiden, ob und inwieweit eine unmittelbare Berechtigung des Aktionärs entstehen soll, eine Frage, deren Entscheidung nur nach der Lage des Einzelfalls ge­troffen werden kann. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, auch die Rentengarantie vermöge, wie die Rentabilitätsgarantie, dem Wohl der Gesellschaft zu dienen. Im vorliegenden Falle aber sei der Schutz der Aktionäre der ausgesprochene Zweck der Gewähr­leistung gewesen. Das Bankhaus Gebr. A. habe die Übernahme der Garantie mit Rücksicht auf seine Banktundschaft, also zu deren Schutz verlangt. Das sei, wie A. am 29. Juni 1932 an die Beklagte ge­schrieben habe, der einzige Beweggrund für die Ausbedingung der Garantieübernahme gewesen. Nun habe aber der Umstand, daß die Beklagte vermöge des Besizes von fast $\frac{3}{4}$ der Aktien des S.-werks stets in der Lage gewesen wäre, auf die Entschlie­fungen dieses Werkes einen bestimmenden Einfluß auszuüben, einen Unsicherheitsfaktor für die Aktionäre des S.-werks gebildet, der einer engen Auslegung der Garantie entgegenstehe. Hätte man diesen sehr bedeutsamen Unsicher­heitsfaktor in den Vertrag hineinnehmen wollen, so hätte man dies beim Vertragsschluß als eine weitgehende Entwertung der Garantie ausdrücklich hervorheben müssen. Dies sei aber nicht geschehen. Der Vorvertrag vom 8. Mai 1930 schweige darüber vollständig. Aus allen diesen Umständen folgert das Berufungsgericht, daß auch die Parteien des Garantievertrags einen möglichst wirksamen Schutz der Aktionäre hätten herbeiführen wollen und daher, wenn auch nur stillschweigend, in dem Sinn einig geworden seien, daß aus ihrer Vereinbarung den Aktionären des S.-werks unmittelbare Rechte erwüchsen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts bewegen sich ganz im Rahmen des § 328 Abs. 2 P.O. Sie sind in sich schlüssig und auch in ihrem Ausgangspunkte nicht zu beanstanden. Ein Rechts­irrtum tritt nirgends zutage . . . (Wird näher ausgeführt.)

3. Das Berufungsgericht prüft weiterhin die Frage, welchen Einfluß die Zusammenlegung der Aktien des S.werks auf den Umfang der Dividenden-garantie geübt hat, ob entsprechend der Kapitalzusammenlegung im Verhältnis von 4:1 die Dividenden-garantie der Beklagten sich auf ein Viertel der früheren Höhe verringert hat.

Das Berufungsgericht hatte hier zu beachten, daß die Dividenden-garantie als solche keinen einheitlichen Vertragstypus darstellt, da sie den verschiedensten wirtschaftlichen Zwecken zu dienen vermag. In neuerer Zeit hat sie ein wichtiges Anwendungsgebiet in der Zusammenschlußbewegung gewonnen. Jedoch dient sie der Konzernbildung auch außerhalb der eigentlichen Interessengemeinschaftsverträge. Sie kann daher inhaltlich sehr verschieden sein. Was im Einzelfall vereinbart ist, läßt sich, wie Flechtheim in Düringer-Hachenburg HGB. § 215 Anm. 8 mit Recht ausführt, nur im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls feststellen. Dabei ist der Unterschied zu beachten zwischen der „Rentabilitätsgarantie“, die gegeben ist, wenn der Garant dafür einsteht, daß die Gesellschaft einen bestimmten Reingewinn erzielt — bei ihr ist die Gefahr des Garanten unübersehbar —, und der bloßen „Rentengarantie“, bei der nur Gewähr dafür geleistet wird, daß die Aktionäre eine gewisse Rente auf ihre Aktien beziehen; sie enthält für den Garant eine viel geringere Gefahr. Um eine bloße „Rentengarantie“ handelt es sich hier. Beide Arten einer Dividenden-garantie sind aber, wie bemerkt, einer sehr verschiedenen inhaltlichen Ausgestaltung fähig. Die Rentengarantie insbesondere kann in einer mehr oder minder engen Verknüpfung mit dem Schicksal der Aktie übernommen werden. Sie kann jeder Veränderung der Aktie folgen; sie kann unverändert bleiben, solange die Aktie selbst trotz einer Veränderung fortbesteht, wie dies im Fall der Verminderung ihres Nennwertes („Denomination“) in vollem Umfange oder im Falle der Zusammenlegung in der Vereinigung mehrerer Aktien miteinander möglich ist; die Garantie kann endlich überhaupt den Bestand der Aktie überdauern. Was im einzelnen Fall gewollt ist, läßt sich, wie gesagt, nur durch Auslegung ermitteln. Dieser wird allerdings von vornherein dann eine gewisse Richtung gewiesen sein, wenn die Gewähr auf ein bestimmtes Aktienkapital zugesagt ist. Hier wird im allgemeinen eine spätere Erhöhung des Stammkapitals keine

Erweiterung der Garantie, eine spätere Herabsetzung nur im Fall einer Teilausschüttung des Grundkapitals eine entsprechende Verminderung der Garantie zur Folge haben (vgl. auch Wolff Festschrift für Pinner 1932 S. 676). Das Berufungsgericht trägt allen diesen Gesichtspunkten Rechnung, wenn es die Frage aus der Erkenntnis von Anlaß und Zweck der Garantieübernahme zu entscheiden unternimmt.

Abweichend hiervon will die Revision die Frage anscheinend grundsätzlich entscheiden, indem sie den Satz aufstellt, es sei davon auszugehen, daß bei einer in Prozenten der zu verteilenden Dividende ausgedrückten Dividengarantie mangels besonderer Vereinbarungen die Dividende auf das jeweils vorhandene Kapital und nur auf dieses garantiert sei. Sie meint, es liege schon an sich durchaus nahe, an den Fall der Kapitalherabsetzung zu denken, und — sofern dies beabsichtigt werde — besonders auszusprechen, daß der Betrag der garantierten Dividende durch eine Kapitalherabsetzung nicht beeinträchtigt werde. Da das im vorliegenden Fall weder in dem Vorvertrage noch in dem endgültigen Abkommen Ausbedungen sei, ergebe sich schon hieraus ohne weiteres die Berechtigung des Standpunktes der Beklagten. Diese Ansicht ist abzulehnen. Mit dem Berufungsgericht ist vielmehr entsprechend den obigen Darlegungen davon auszugehen, daß es sich um eine Tatfrage handelt, die einer grundsätzlichen Lösung unzugänglich ist. Die Revision schränkt ihre Ansicht auch ein durch die Ausführung, der aufgestellte Grundsatz müsse wenigstens dann gelten, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Garantie bei Gelegenheit des Erwerbes einer Aktienmehrheit durch eine Konzerngesellschaft zur Vermeidung von Nachteilen erteilt werde, die sich für außenstehende Aktionäre aus diesem Besitzwechsel ergeben könnten. In einem solchen Fall liege die Sache grundsätzlich anders als z. B. im Fall der Übernahme einer Dividengarantie vor Ausgabe neuer Aktien. Im erstgedachten Fall habe die Garantie einen ganz bestimmten begrenzten Zweck, nämlich den, zu verhüten, daß der Besitzwechsel als solcher für die Aktionäre nachteilig wirke. Aber auch mit dieser Beschränkung muß der aufgestellte Satz abgelehnt werden. Der rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhang, in dem der Garant die Garantie übernimmt, wird bei ihrer Auslegung von Bedeutung sein. Er ist aber nur einer der Umstände, die gemäß §§ 133, 157, 242 BGB. in ihrer Gesamtheit bei der Auslegung zu berücksichtigen sind. Ein Rechtsatz des Inhalts, daß eine bei dem

Erwerb der Aktienmehrheit übernommene Dividendengarantie niemals in dem Sinn verstanden werden könne, daß sie die Aktionäre auch gegen Nachteile schützt, die mit dem Besitzwechsel nichts zu tun haben, läßt sich nicht aufstellen.

Das Berufungsgericht legt, wie bemerkt, entscheidendes Gewicht auf die Ermittlung von Anlaß und Zweck der Garantieübernahme im Einzelfalle. Nach seiner Ansicht spiegeln die vor Abschluß des Abkommens vom 8. Mai 1930 zwischen der Beklagten und dem Bankhause Gebr. V. gepflogenen Verhandlungen den Anlaß und Zweck der Garantieübernahme nicht zweifelsfrei wieder. Es hebt daher darauf ab, wie sich beim Abschluß des Garantievertrags dieser Anlaß und Zweck den vertretungsberechtigten Organen des S.-werks und dessen Aktionären darstellte, zu deren Gunsten die Garantie übernommen wurde. Bei einer Auslegung nach Treu und Glauben müsse, so führt es aus, eine Beschränkung des Vertragszweckes auf die Verhinderung „künftiger Konzernmaßnahmen“, die von Seiten der Beklagten hätten drohen können, willkürlich erscheinen. Zutreffender habe die Beklagte selbst in ihrem Briefe vom 22. Juli 1932 an Rechtsanwalt R. den Sinn der Garantie dahin erläutert, daß die Aktionäre des S.-werks „gegen etwaige Nachteile aus der Zugehörigkeit der Gesellschaft zum Konzern“ geschützt werden sollten. Danach hätten die Aktionäre ohne Rücksicht auf bestimmte künftige Konzernmaßnahmen gegen alle Folgen geschützt werden sollen, die aus der Verbindung des S.-werks mit der Beklagten entstehen konnten. Diese Ansicht begründet das Berufungsgericht näher, indem es ausführt, der Erwerb der Aktienmehrheit des S.-werks sei Teil eines wirtschaftlichen Gesamtplanes gewesen, in dem die Verschmelzung mit den P.-Werken eine Rolle gespielt habe. Das Zusammengehen mit der Beklagten, insbesondere die Verschmelzung mit den P.-Werken, habe aber wegen der unsicheren Lage dieser Werke für das S.-werk ein Wagnis bedeutet. Anlaß und Zweck der Dividendengarantie seien hiernach gewesen: vom Standpunkt der Beklagten die Ermöglichung ihres wirtschaftlichen Gesamtplanes, u. a. auch der P.-Verschmelzung, vom Standpunkt des S.-werks und seiner Aktionäre die Sicherung vor den Folgen des Zusammengehens mit der Beklagten einschließlich der Folgen der P.-Verschmelzung.

Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte, wenn es von dieser Feststellung ausging, folgern müssen, daß die Garantie die

Aktionäre vor den Folgen einer großen Krise, die sie auch ohne den Aktien­erwerb der Beklagten betroffen hätten, nicht schützen sollte. Es sei deshalb rechtmäßig und mit dem Ausgangspunkt des Berufungs­urteils unvereinbar, wenn es zu dem Ergebnis komme, daß die Garantie inhaltlich unbeschränkt war.

Die Revision beachtet nicht, daß die Vertragsauslegung alle Umstände berücksichtigen muß, die für sie von Bedeutung sein können. Das Berufungsgericht trägt dieser Notwendigkeit Rechnung, indem es seine Schlüsse aus der bezeichneten Feststellung in enger Anlehnung an die gegebenen Umstände zieht. Es erwägt: nur durch die Auf­erlegung einer unbeschränkten Haftung sei im vorliegenden Fall der Zweck der Garantie, der Schutz vor Folgen der Konzernpolitik, zu erreichen gewesen. In der Regel lasse sich nämlich nicht mit Sicherheit feststellen, auf welche Ursachen der schlechte Geschäftsgang eines Unternehmens zurückzuführen sei; im vorliegenden Fall werde der Hauptgrund in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen. Sicherlich habe aber auch das Zusammengehen mit der Beklagten dem S.-werk Schaden zugefügt. Es sei zwar nicht zu leugnen, daß dieses Zusammengehen ihm gewisse Vorteile gebracht habe. Denn die Beklagte habe dem Werk in den Jahren 1931/1932 für 6 Mil­lionen RM. Kredite gegeben und für 7 Millionen RM. Bürgschaften übernommen. Auf der anderen Seite seien aber auch schädliche Folgen eingetreten, weil die Übernahme der P.-Werke für das S.-werk eine beträchtliche Kostensteigerung mit sich gebracht habe. Die wirtschaftlichen Ursachen gingen im vorliegenden Fall jedenfalls derart ineinander über, daß nicht mehr festgestellt werden könne, ob das S.-werk ohne die Verbindung mit der Beklagten heute besser dastehen würde, als mit ihr. Die Aktionäre der Unsicherheit derartiger Feststellungen auszusetzen, würde bedeuten, der Garantie einen wesent­lichen Teil ihrer Wirksamkeit zu nehmen. Es müsse aber, wie schon bemerkt, angenommen werden, daß man den Aktionären eine wirk­same Garantie habe geben wollen. Hiernach sei festzustellen, daß die Beklagte, um den dargelegten Zweck der Garantie zu erfüllen, eine inhaltlich unbeschränkte Garantie übernommen habe.

Diese auf dem Gebiete der Tatsachenvürdigung und Vertrags­auslegung liegenden Ausführungen lassen weder einen Rechtsirrtum noch einen Verstoß gegen Denkgesetze erkennen. Sie stellen für den gegenwärtigen Rechtsstreit unangreifbar fest, daß eine Beschränkung

des Zwecks der Dividendengarantie auf die „Verhinderung der Folgen künftiger Konzernmaßnahmen“ nicht im Willen der Vertragsschließenden gelegen hat.

Die Revision meint, die Heranziehung des Geschäftsberichts des S.-werks von 1931 zum Nachweise des ungünstigen Einflusses der Verschmelzung mit der P.-W. sei unvollständig und einseitig und daher von verfahrens-rechtlichem Rechtsirrtum beeinflusst. Auch die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Geschäftsbericht gebe, sei unmöglich. Rechtsirrig sei insbesondere die Auffassung, bei den durch die Beklagte dem S.-werk zur Verfügung gestellten 6 Millionen MM. habe es sich um Kredite gehandelt; dieser Betrag sei dem Werk ohne Gegenleistung zur Abwendung des Konkurses zur Verfügung gestellt worden. Diese Rügen liegen auf tatsächlichem Gebiet. Sie sind auch nebensächlicher Natur.

Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsgerichts allerdings auch in ihrem Ausgangspunkt als rechtsirrig an. Sie beanstandet sie insbesondere deshalb, weil die Untersuchung darauf abgestellt worden sei, wie sich Anlaß und Zweck der Garantie bei Abschluß des eigentlichen Garantievertrags den Aktionären und dem S.-werk dargestellt haben. Sie meint, auf die Aktionäre komme es überhaupt nicht an. Das S.-werk aber habe die Verhandlungen, die der Vereinbarung mit dem Bankhause Gebr. A. zugrundeliegen, nach Treu und Glauben so gegen sich gelten lassen müssen, als ob es selbst diese Verhandlungen gepflogen hätte.

Die Revision übersieht, daß der Garantievertrag zwischen der Beklagten und dem S.-werk abgeschlossen worden ist, daß dabei zugleich die Belange seiner Aktionäre wahrzunehmen hatte. Wenn das Berufungsgericht es unternommen hat, diesen Vertrag unter Beachtung der Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157, 242, 328 Abs. 2 BGB. auszulegen, so hatte es selbstverständlich auch die Belange des S.-werks und seiner Aktionäre zu berücksichtigen. Wenn es daher im angefochtenen Urteil heißt, maßgebend sei nicht, was zwischen A. als Mithaber des Bankhauses Gebr. A. und einem Vertreter der Beklagten beim Abschluß des Vorvertrags gesprochen worden sei, sondern wie sich bei Abschluß des eigentlichen Garantievertrags Anlaß und Zweck der Garantie den vertretungsberechtigten Organen des S.-werks und dessen Aktionären darstellten, so kann dies unmöglich dahin verstanden werden, daß das Berufungsgericht die Vor-

verhandlungen zwischen der Beklagten und Gebr. A. als unbeachtlich hätte abtun wollen. Das Urteil führt an anderer Stelle aus, daß bei der Entscheidung der Frage, ob ein rechtswirksamer Garantievertrag zwischen der Beklagten und dem S.'werk zustande gekommen sei, von dem Vorvertrage vom 8. Mai 1930 ausgegangen werden müsse. Die hervorgehobenen Sätze der Urteilsbegründung lassen also keine andere Deutung zu, als daß für die Entscheidung der hier erörterten Frage die Willensmeinungen der Parteien des Vorvertrages nicht allein ausschlaggebend seien. So verstanden, ist die Beweisführung des Berufungsgerichts auch in ihrem Ausgangspunkte nicht zu beanstanden.

Auf Grund der Feststellung, daß die Beklagte eine inhaltlich unbeschränkte Garantie in dem oben erörterten Sinne übernommen habe, entscheidet das Berufungsgericht die Kernfrage des Rechtsstreits, ob die Verpflichtung der Beklagten auch dadurch keine Veränderung erfahren habe, daß die S.'werk-AG. durch die Weltwirtschaftskrise der letzten Zeit veranlaßt worden sei, ihr Stammkapital auf ein Viertel der früheren Höhe herabzusetzen. Es verneint diese Frage mit folgender Begründung: Wenn davon ausgegangen werde, daß der Zweck der Garantie im vorliegenden Fall nicht auf die Verhinderung der Folgen „künftiger Konzernmaßnahmen“ beschränkt gewesen sei, so könne es auch nicht zweifelhaft sein, daß sie in ihrem Inhalt und Umfang grundsätzlich ebensowenig durch den Eintritt einer Wirtschaftskrise verändert werde. Bei dieser Sachlage aber komme für die hier zu entscheidende Frage auch der Zusammenlegung des Aktienkapitals der S.'werk-AG. keine Bedeutung zu. Nach der eigenen Auffassung der Beklagten sei die Zusammenlegung „nur die buchmäßige Ausdrucksform für den durch die Wirtschaftskrise verursachten Schwund der Substanz des S.'werkes“ gewesen. Habe aber die Beklagte, wie dargelegt, als Dividenggarantin im vorliegenden Fall die Folgen der Wirtschaftskrise auf sich zu nehmen, so sei nicht einzusehen, weshalb sich ihre Garantie in dem Augenblick ermäßigen sollte, in dem das S.'werk die „buchmäßige“ Schlußfolgerung aus der neuen Lage gezogen habe. Dazu komme die Besonderheit des Falls, daß die Entscheidung über die Herabsetzung des Stammkapitals im wesentlichen von der Entschliefung der Garantin abgehangen habe, die etwa $\frac{3}{4}$ des Aktienbesitzes in ihren Händen hatte, ein Umstand, der eine weitere Unsicherheit für die Aktionäre

des Wertes bedeutet und daher das Bedürfnis einer weiten Auslegung des Garantieversprechens verstärkt habe.

Die Revision hält auch diese Ausführungen für rechtsirrig. Kapitalherabsetzungen seien, so führt sie aus, nur die Folge erheblicher Substanzverluste, die nicht Folge von konzernpolitischen Maßnahmen, sondern von Krisen größeren Ausmaßes zu sein pflegten. Die Auslegung des Berufungsgerichts schütze die Aktionäre vor den Wirkungen solcher Gefahren, vor denen sie durch die Garantie ihrem Zwecke nach nicht geschützt werden sollten. Die Auffassung von der Unbeschränktheit der Garantie, die das Berufungsgericht dazu führe, die Beklagte auch die Folgen der allgemeinen wirtschaftlichen Krise tragen zu lassen, die nach seiner eigenen Feststellung die Hauptursache der Kapitalherabsetzung gebildet habe, gehe unzweifelhaft weit über den vom Berufungsgericht selbst festgestellten Zweck der Garantie hinaus. Es sei nicht möglich, die Beklagte die Folgen der Weltwirtschaftskrise auch dann tragen zu lassen, wenn, wie hier, zweifelsfrei feststehe, daß sie die Aktionäre des S.-werks mindestens in demselben Maße betroffen hätten, wenn die Beklagte nie eine Aktie dieses Werkes erworben hätte. Schon der durch die Weltwirtschaftskrise eingetretene Substanzverlust an sich nehme den Aktionären die Möglichkeit, sich auf die Garantie im ursprünglichen Ausmaß zu berufen.

Alle diese Einwendungen sind Schlußfolgerungen, die sich allein aus der Auffassung der Revision ergeben, die Garantie der Beklagten trage schon in sich die Beschränkung, daß die Garantin ausschließlich für die Folgen konzernpolitischer Maßnahmen einzustehen habe, eine Auffassung, die, wie gezeigt, mit den vom Berufungsgericht unangreifbar getroffenen tatsächlichen Feststellungen in Widerspruch steht. Die Einwendungen der Revision bedürfen daher insoweit keiner besonderen Widerlegung.

Das Berufungsgericht gelangt hiernach unter eingehender Würdigung der Umstände des Falls rechtlich einwandfrei zu der Feststellung, daß den außenstehenden Aktionären des S.-werks aus der von der Beklagten übernommenen Dividendengarantie nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes ohne Rücksicht auf die nach dem Abschlusse des Garantievertrags erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals ein unverkürztes, nicht entziehbares Recht auf den 30jährigen Bezug von 7% Dividende der Aktien zusteht, auf welche die Garantie zugesagt war.

Diese Lösung ist nach den oben erörterten Richtlinien möglich und rechtlich nicht zu beanstanden. Sie erscheint mit Rücksicht auf die Bedeutung, die die Erlangung des wirtschaftlichen Übergewichts in der Elektro-Industrie des Landes S. für die Beklagte gehabt hat und noch hat, auch nicht unbillig.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Herabsetzung des Stammkapitals der S.-werk-AG. auf die Garantieverpflichtung der Beklagten von Einfluß gewesen ist, in erster Reihe vom Vertragsstandpunkt aus verneint. Es prüft aber auch die Frage, ob nicht die Berücksichtigung der nach dem Abschlusse des Garantievertrags eingetretenen Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage als einer der Ursachen der Kapitalherabsetzung nach dem Grundsatz der gleichbleibenden Verhältnisse (*clausula rebus sic stantibus*) zu einer andern Beurteilung führen müsse. Es verneint auch diese Frage, weil es hier an dem Vorliegen eines die Anwendung der Klausel rechtfertigenden, trotz größter Vorsicht nicht vorauszusehenden, ganz ungewöhnlichen Ereignisses fehle (RGZ. Bd. 113 S. 139). Schon der Geschäftsbericht des S.-werks vom Mai 1930 weise auf die verschlechterte Wirtschaftslage hin. Deshalb wäre erst recht beim Abschluß des Garantievertrags im Jahre 1931 Vorsicht am Platze gewesen. Auch das Ausmaß der Krise sei nicht so ungewöhnlich, daß im vorliegenden Fall der Grundsatz der Vertragstreue durchbrochen werden müsse. Das Krisenausmaß sei für ein Unternehmen wie die Beklagte verhältnismäßig geringfügig. Das Berufungsgericht begründet diese Feststellung durch eine Schätzung der aus der Garantieverpflichtung entspringenden, nicht als erheblich anzusehenden Jahresbelastung und zieht daraus den Schluß: Unter diesen Umständen könne auch die lange Dauer der Verpflichtung von der Beklagten nicht ins Feld geführt werden, zumal angesichts der gegenwärtig steigenden Konjunktur nicht feststehe, inwieweit die Beklagte künftig aus der Garantie überhaupt noch in Anspruch genommen werde. — Im übrigen handle es sich hier lediglich um Folgen des einmal geschlossenen Vertrags. Die Entwicklung hätte auch so gehen können, daß das S.-werk infolge der allgemeinen Wirtschaftslage dreißig Jahre lang dividendenlos blieb, ohne daß es zu einer Herabsetzung des Stammkapitals kam. Dann könne kein Zweifel daran obwalten, daß die Berufung auf Treu und Glauben die Beklagte von ihrer Garantieverpflichtung nicht befreie.

Diese Ausführungen sind rechtlich zu billigen. Es gibt keinen Rechtsatz des Inhalts, daß eine zur Zeit des Vertragsschlusses nicht vorauszu sehende nachträgliche Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse den Schuldner von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung befreie. Nur unter ganz besonderen Umständen, deren Vorliegen im Einzelfalle sorgsam zu prüfen ist, kann es nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zulässig oder sogar geboten erscheinen, eine Schuldnerverpflichtung als gemildert oder gar erloschen zu behandeln. Darüber herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum Übereinstimmung (vgl. Staudinger BGB. Bd. 2 Einl. zum 2. Abschn. II 3; Düringer-Hachenburg HGB. Bd. 4 Allgem. Einleitung S. 62, 63; JW. 1934 S. 2685 Nr. 3). Auch in Fällen vorliegender Art ist daran festzuhalten, daß der Eintritt einer allgemeinen wirtschaftlichen Krise in der Regel keinen Umstand bildet, der den Garantieschuldner von der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung zu befreien vermag. Die Garantie soll ja gerade die Aktionäre gegen derartige Gefahren schützen (Düringer-Hachenburg HGB. § 215 Anm. 11; Wolff in Festschr. für A. Pinner 1932 S. 678.).

Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsgerichts als rechtsirrig vor allem damit an, daß bei Ablehnung der Klausel den Aktionären „Vorteile aus der Garantie ganz außerhalb des Rahmens ihres Zweckes“ zufließen. Dieser Angriff erledigt sich aber, weil der Revision in ihrer Auffassung über die Tragweite der Klausel und über den Zweck der Garantie eben nicht gefolgt werden kann. Was die Revision damit sagen will, daß der Zweck der Garantie, wenn nicht für die Feststellung ihres Inhalts, so doch für das Maß der Verpflichtung aus ihr zu berücksichtigen sei, ist nicht recht verständlich. Im einzelnen kann die Revision namentlich mit der Rüge kein Gehör finden, das Berufungsgericht gründe seine Auffassung von der Nichtanwendbarkeit der Klausel jedenfalls insoweit rechtsirrig auf unzutreffende tatsächliche Voraussetzungen, als es für die Voraussetzbarkeit der Wirtschaftskrise wesentlich auf den Zeitpunkt des Zustandekommens des Garantievertrags, nicht den des Vorvertrags abstelle. Die Betrachtungsweise des Berufungsgerichts ist die allein mögliche, weil die Parteien des Garantievertrags andere sind als die des Vorvertrags. Eines Eingehens auf die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe aus verfahrens-

rechtlichem Rechtsirrtum Beweisvorbringen der Beklagten unberücksichtigt gelassen, das sich auf die Nichtvorausehbarkeit der Folgen der Wirtschaftskrise bis in den Februar 1931 bezog, — der Abschluß des Garantievertrages liegt später — bedarf es hiernach nicht.

Die Revision meint, im Rahmen der Erwägungen aus § 242 BGB. müsse zu Gunsten der Beklagten die Tatsache berücksichtigt werden, daß das S.-werk in Konkurs geraten wäre, wenn die Beklagte es nicht gestützt hätte, gleichgültig, welches der Beweggrund der Beklagten bei dieser Stützung gewesen sei. Treu und Glauben widersprechen der Auffassung, daß die Beklagte durch diese auch dem Vorteil der Aktionäre dienende Maßnahme die vom Berufungsgericht angenommene weitgehende Dauerverpflichtung zu Gunsten der Aktionäre ausgelöst habe. — Der Auffassung der Revision liegt anscheinend die Vorstellung zugrunde, daß der Konkurs des S.-werks die Verpflichtung der Beklagten unter allen Umständen zum Erlöschen gebracht hätte. Dem kann nicht beigegeben werden. Ob der Konkurs der Gesellschaft, deren Aktien die Garantie genießen, den Garantien von seiner Verpflichtung befreit, ist vielmehr eine Tatsache, die einer verschiedenen Beantwortung fähig ist. Auch Flechtheim in Düringer-Hachenburg *HGB.* § 215 Anm. 11 bezeichnet es als eine Frage der Auslegung, ob eine Dividendengarantie die Konkursöffnung überdauern soll; er hält sogar dafür, daß sie im Zweifel zu bejahen sei, wenn dem einzelnen Aktionär ein unmittelbarer Anspruch gegen den Garantien für eine festbestimmte Zeit eingeräumt sei. Hier bedarf die Frage keiner Entscheidung, weil der Konkurs nicht eingetreten ist. Im übrigen weist das Berufungsgericht mit Recht darauf hin, daß die Beklagte, wenn sie einen Konkurs des S.-werks abgewendet habe, dies sicher weniger zum Besten der S.-werkaktionäre als ihres eigenen Ansehens wegen in der Hoffnung getan habe, das S.-werk über die Wirtschaftskrise hinauszubringen; damit habe sie die Verpflichtung in den Kauf genommen, die Zahlung aus der Dividendengarantie weiter zu leisten. Hinzu kommt, daß die Beklagte selbst die Durchführung der Stützung wohl nicht von einer Bedingung hinsichtlich der Dauer ihrer Garantieverpflichtung abhängig gemacht hat.

Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestodgesetz) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1222) steht der Entscheidung nicht entgegen, soweit es sich um die Feststellung

eines Rechtsverhältnisses handelt. Soweit die Entscheidung die Verpflichtung zu einer fällig gewordenen Leistung ausspricht, handelt es sich um Leistungen, die für eine Zeit geschuldet werden, für die das Gesetz noch nicht in Frage kommt (§ 11 des Gesetzes).